

Zur Erinnerung: Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz

Ab dem 01.07.2022 gelten weitere Registrierungspflichten nach dem Verpackungsgesetz, die auch Apotheken betreffen. Die Landesapothekerkammer Hessen hatte darüber in einer Info-Mail an die Apothekenleiter vom 20.05.2022 informiert. Seit dem 05.05.2022 ist diesbezüglich der Registrierungsprozess unter www.verpackungsregister.de möglich. Die zum 01.07.2022 vorzunehmende Registrierung betrifft diejenigen Betriebe, die sog. Serviceverpackungen als Erstinverkehrbringer in den Verkehr bringen. Hierzu zählen auch die Verpackungsmaterialien von Rezeptur Arzneimitteln, sodass nach dem 01.07.2022 keine Apotheke vorstellbar ist, die nicht von der Registrierungspflicht erfasst wird.